

Traktanden für die 61. ordentliche Generalversammlung der COMET HOLDING AG vom 21. April 2010

1. Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung 2009 der COMET HOLDING AG Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung 2009.

2. Verwendung des verfügbaren Gewinns der COMET HOLDING AG gemäss Bilanz und Beschluss über die Festsetzung der Dividende

Vortrag vom Vorjahr	CHF	381'842.25
Jahresgewinn 2009	CHF	9'738'504.83
Bilanzgewinn	CHF	<u>10'120'347.08</u>

Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:

Dividende	CHF	-378'740.00
Vortrag auf die neue Rechnung	CHF	<u>9'741'607.08</u>

Die Dividendensumme von CHF 378'740.00 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 0.50 pro Aktie zu je CHF 10.- Nennwert. Im Fall der Annahme dieses Gewinnverwendungsantrags erfolgt die Auszahlung am 28. April 2010.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Statutenänderungsanträge

4.1. Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung von Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der Statuten: Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck

Bisher:

Art. 4 Aktien, Zertifikate

- ³ Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck
- Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten.
 - Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen.
 - Einzelheiten und Ausführungsvorschriften legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest.
- ⁴ Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können durch Zession übertragen werden. Eine Zession bedarf der Anzeige an die Gesellschaft. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten gelten auch für die Übertragung von unverurkundeten Namenaktien.
- ⁵ Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Neu:

Art. 4 Aktien, Zertifikate, Bucheffekten

- ³ Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Die Gesellschaft kann Namenaktien als Bucheffekten führen. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.
- ⁴ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- ⁵ Die Übertragung von Bucheffekten sowie die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten unterliegen ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Bucheffekten. Die Übertragung der Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten gelten auch für die Übertragung von unverurkundeten Namenaktien.

Erläuterung:

Mit dem neuen Bundesgesetz über Bucheffekten ist am 1. Januar 2010 eine moderne Regelung zur Verwahrung und Übertragung von als Bucheffekten geführten Aktien in Kraft

getreten. Das Gesetz widerspiegelt die aktuelle Praxis, wonach Wertschriften im Allgemeinen elektronisch via eine zentrale Clearingstelle übertragen werden. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen stellen sicher, dass die Statuten mit den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes übereinstimmen. Auf die Übertragbarkeit der Aktien haben die Statutenänderungen in der Praxis keinen Einfluss. Die Gesellschaft wird grundsätzlich keine Aktienzertifikate mehr ausgeben; jedoch erhalten Anleger auf Anfrage eine schriftliche Bescheinigung ihrer Aktienbestände.

5. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Verwaltungsräte Hans Hess, Hans Leonz Notter, Prof. Dr. Thomas Hinderling, Lucas A. Grolimund und Rolf Huber je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6. Wahl der Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer

Der Verwaltungsrat beantragt, das Mandat der Ernst & Young AG als Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüferin der COMET HOLDING AG um ein weiteres Jahr zu verlängern.